



RECHTSFORM, ZWECK UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen Bowls Club Jungfrau besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Pflege und Förderung von Bowls
- Förderung der Juniorenbewegung
- Erhaltung einer guten Kameradschaft
- Unterstützung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in 3800 Matten. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

ORGANISATION

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Anteilscheinen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.



Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- A) Einzelmitgliedern;
- B) Seniorenmitgliedern (ab 62. Altersjahr);
- C) Juniorenmitgliedern (bis und mit 20. Altersjahr);
- D) Ehrenmitglieder;
- E) Passivmitglieder;
- F) Gönnermitglieder;

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Hauptversammlung darüber.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Hauptversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein. Bei Austritt durch Ausschluss verfällt der Anteilsschein zu Gunsten des Vereins und wird nicht ausbezahlt.

Art. 10

Datenschutz und Datensicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.



HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 11

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach Art. 7 A – D sowie bestimmte Funktionäre / Funktionärinnen ohne Mitgliedschaft.

Art. 12

Die Hauptversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Vorstandsmitglieder können nur begründet durch eine Reguläre oder Ausserordentliche Hauptversammlung abgewählt werden;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags je Mitgliederkategorie;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Hauptversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 13

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.

Art. 14

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 15

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 16

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 17

Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.



Art. 18

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Hauptversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

Art. 19

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Hauptversammlung aufnehmen.

Art. 20

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

VORSTAND

Art. 21

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Art. 22

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 23

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 24

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Statuten - Bowls Club Jungfrau



Art. 25

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 26

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

REVISIONSSTELLE

Art. 27

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Hauptversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Hauptversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

AUFLÖSUNG

Art. 28

Die Auflösung des Vereins wird von der Hauptversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Verwendung von Aktiven entscheidet die Hauptversammlung.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 15.01.15 in 3800 Matten angenommen. Änderung und Ergänzung wurde am 06.03.2026 an der HV angenommen.

Im Namen des Vereins

Der Präsident:

Gerhard Mätzener
